

| | | | | |
|-------|----------|----------|------|----------|
| Name: | Vorname: | Adresse: | Ort: | Telefon: |
| | | | | |

| |
|--|
| |
|--|

| |
|------------------------|
| Vermerke der Gemeinde: |
| |

| |
|---|
| <p>An das Gemeindeamt Angath</p> <p>Dorfplatz 1 <u>A-6321 Angath</u></p> |
|---|

Bestätigung der äußeren Wandflucht

Baufortschrittmeldung – Bestätigung nach Fertigstellung der Bodenplatte / des Fundamentes gemäß § 38 Abs. 2 TBO 2022

Für das mit Bescheid der Gemeinde Angath vom _____, Zahl 131/_____,
genehmigte Bauvorhaben

auf Grundparzelle _____ (Objektadresse: _____), KG Angath wird

Nachfolgendes mitgeteilt:

Der sich aufgrund der Baubewilligung ergebende Verlauf der äußeren Wandfluchten wurde nach Fertigstellung der Bodenplatte / des Fundamentes vor Ort gekennzeichnet. **Es wird bestätigt, dass die gekennzeichneten äußeren Wandfluchten der Baubewilligung entsprechen.**

Befugte Person:

Name:

Anschrift:

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Befugten

Hinweis für den Bauherrn:

Gemäß § 38 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 2022 hat der Bauherr nach der Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes, durch eine befugte Person oder Stelle, den auf Grund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnurgerüsts oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Behörde eine von der betreffenden Person oder Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen.

Befugte Personen sind:

Bevorzugt Vermessungstechniker (Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen oder Ingenieurbüro für Vermessungswesen), ansonsten Ziviltechniker für Bauwesen, Hochbau u. ä. sowie Baumeister, Zimmermeister (nur bei Gebäuden, die überwiegend aus Holz bestehen)